

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 19.12.96 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 02.04.97pis 17.04.97 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 15.07.1998

gez. Warstat

Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.11.97 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine den 15.07.1998

gez. Warstat Stadtdirektor i.V.

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 BauGB am 06.07.98im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 06,07,98 in Kraft getreten.

Peine, den 15.07,1998

gez. Warstat Stadtdirektor i.V.

men Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei mög-Peine, den 15.07.1998

Katasteramt Peine

gez. Borch

Vermessungsamtsrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz12. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem am gemäß §11 BauGB angezeigt worden. Die/der hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. hat am sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§11 Abs.3 Satz2 BauGB).

Braunschweig/Peine, den-

Bezirksregierung/Landkreis

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- od. Formvorschriften gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 15.07.1998 gez. Warstat Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der (*) Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz2 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadtdirektor

Peine, den

Der Rat der Stadt Peine ist den am (Az.: genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurden vom

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Erklärung der Planunterlage

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

----- Flurgrenze

Flurstücksnummer

Wohnhaus mit Hausnummer

Sonstige Gebäude

Erklärung der Planzeichen Zeichnerische Festsetzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB -, §§ 1 bis 11 Der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (s. Textl. Festsetzungen Nr. 2.1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschoße - Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

---- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzunglinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- öffentliche Parkfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT. DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für die Regenrückhaltung

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT . (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzung von Bäumen siehe textl. Festsetzung Nr.3

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

> Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind die nach § 4 Abs.3 Nr. 3, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)
- 2.1. Aus städtebaulichen Gründen wird die Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf zwei festge-
- 2.2. Die Grundflächenzahl von 0,3 darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur unter der Voraussetzung, daß Dachflächen dauerhaft und flächendeckend begrünt werden, bis zu 30 % überschritten werden. § 19 Abs.4 Nr.3 BauNVO
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN; STRÄU-CHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr.25 a BauGB)
- 3.1. Als Straßenbegleitgrün ist an den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten auf den Privatgrundstücken je ein hochstämmiger, kleinkroniger Laubbaum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und im Falle seines Abganges durch einen neuen Baum gleicher Art zu ersetzen.
- 3.2. Als Kompensationsmaßnahme ist je angefangene 60 m² versiegelter Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die unter 3.1. zu pflanzenden Bäume werden hierauf angerechnet. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Im Falle ihres Abganges sind sie jeweils durch einen neuen Baum gleicher Art zu ersetzen

MASSNAHMEN ZUR REDUZIERUNG VERSIE-GELTER FLÄCHEN § 9 (1) Nr.11, Nr.20, 1. Alt. und Nr.25 a BauGB § 9 (1) Nr 22 BauGB in Verb. mit § 12 (6) BauNVO

Das im Bereich von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten. Das Ableiten in die öffentliche Kanalisation ist nicht

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Dächer über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² müssen eine Neigung von mindestens 25° aufweisen und mit einer Dachdeckung aus Ziegeln (aus gebranntem Ton) oder Betondachsteinen erstellt werden. Für die Eindeckung ist Material in rot/braunen Tönen der RAL-Farbreihe 3000 bis einschl. 3011, 3013, 3016 und 8004, 8012 und 8015 zu verwenden. Handelsübliche Mischungen dieser Farbtöne sind möglich.

Dächer mit einer Dachneigung < 25° sind nur dann zulässig, wenn sie dauerhaft und flächendeckend mit Gräsern, Kräutern u. ä. bepflanzt werden.

Für alle Dächer sind ausnahmsweise andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung natürlicher Ressourcen wie z.B. Sonnenlicht (transparente Dachflächen, Sonnenkollektoren) erforderlich ist.

Für das gesamte Plangebiet gilt, daß Holzblockhäuser und Nurdachhäuser nicht zulässig sind.

Die Traufhöhe darf 2.50 m über Oberkante Terrain nicht unterschreiten und 4.50 m nicht überschreiten.

Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf Altablagerungen hindeuten oder eine Kontamination vorweisen, so ist dieses sofort dem Landkreis Peine "Untere Abfallbehörde" zu melden.

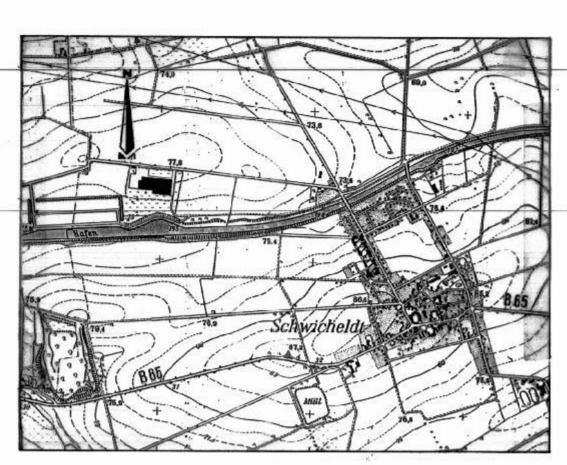
HINWEISE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBI. I. S. 766)

- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBI. I. S. 622)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I. S 466)
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI, I. S. 58)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nos GVBI, S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBI. S. 359)

Übersichtsskizze

Manstab 1:25000



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V m § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen

Peine, den 15.07.1998

gez. Biel Bürgermeister gez.Willenbücher Stadtdirektor

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 10

" Am alten Bahndamm "

- Schwicheldt -

Gemeinde

Gemarkung: Schwicheldt

Kreis

Regierungsbezirk: Braunschweig

Maßstab : 1 : 1000